Satzung des Radsportverein-Düren e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der am 07.01.1967 gegründete Radfahrverein führt den Namen

Radsportverein Düren e. V.

vormals: Radsportabteilung der Spielvereinigung Schwarz-Weiß Düren 1896 e. V.

Sein Sitz ist Düren/Rhld.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Farben des Vereins sind Rot und Schwarz.
Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 18 VR 645 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Radsportverein Düren e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Körperertüchtigung seiner Mitglieder, durch Jugenderziehung und Durchführung von Veranstaltungen, die hierzu geeignet sind. Sein Hauptanliegen ist die Förderung des Radsports in all seinen Bereichen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden die Sach- und Kapitalwerte, soweit es die eingezahlten
Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, Düren übergeben.

Alle Inhaber von Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist konfessionell und politisch nicht gebunden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW e. V., des Radsportverbandes NRW e. V., sowie des Bundes Deutscher Radfahrer e. V.

§ 4

Verbandssatzung

Der Verein erkennt die Satzungen des Bundes Deutscher Radfahrer e. V. und des Radsportverbandes NRW e. V., sowie die Sportordnung des BDR, an.

§ 5

Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied des Radsportvereins Düren e. V. kann jede unbescholtene Person werden. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Geschäftsführer zu stellen. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme des Mitglieds ab. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe der Gründe.

Mitglieder, die bis zum 31.12.1966 der 1949 gegründeten Radsportabteilung Schwarz-Weiß-Düren 1896 e. V. angehörten und bei der Gründung des Radsportvereins Düren 1949 e. V. am 07.01.1967 sich diesem angeschlossen, erhalten die Zeit der Mitgliedschaft bei der Radsportabteilung, sofern diese ohne Unterbrechung ist, voll angerechnet.

Mit Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen an.

§ 6

Einteilung der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Ordentlichen Mitgliedern
- Jugendlichen
- Schülern

§ 7

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Jahreshauptversammlung mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Radsport erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mittglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung des Vorstandes.

§ 9

Jugendliche

Jugendliche sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie können Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Diskussion von Anträgen teilnehmen. Sie haben Stimmrecht, sind aber in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar.

§ 10

Schüler

Schüler sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11

Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Mitglieder des RSV Düren dürfen in anderen Radsportvereinen keine Vorstands- und Ehrenämter bekleiden.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu befolgen. Desweiteren ist das Mitglied verpflichtet, ehrenamtlich die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, einschließlich der Mithilfe bei Veranstaltungen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die durch Belege nachzuweisen sind.

Sie sind verpflichtet, dem Radsportverband (BDR) anzugehören.

Sportausübende Mitglieder, die aufgrund ihrer Befähigung vom Vorstand zur Beteiligung an Wettbewerben berufen werden, haben die Pflicht, der Berufung nachzukommen. Weigerungen ohne genügende Begründung werden als unkameradschaftlich betrachtet. Sie haben die Anordnungen der Fachwarte bzw. Trainer zu befolgen.

§ 13

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Bei der Aufnahme ist neben der Aufnahmegebühr der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Vereinseintritt erfolgt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April zu entrichten.
Soldaten, die ihrer Pflichtdienstzeit genüge leisten, und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mindestbeitrag ist der Beitrag, der entsprechend der Vorschriften des Landessportbundes für die Beantragung von Zuschüssen vorgeschrieben ist.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Auflösung
- Ausschluß

§ 15

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit eingeschriebenem Brief und muß mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Der Austritt tritt jedoch erst in Kraft, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Vorstandsmitglieder können erst nach Entlastung aus dem Verein austreten.

§ 16

Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es mit der Zahlung des Beitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist und seine Schuld, trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses aus dem Verein enthalten sein muß, nicht begleicht.

2. ein wichtiger Grund vorliegt.
   Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen, Beschlüsse oder gegen das Ansehen und die Belange des Vereins verstößt, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Vorstand hat das Recht, rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen ausgeschiedener Mitglieder auf dem Klageweg einzutreiben.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

Gegen die Mitglieder können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie gegen die Satzung, die Kameradschaft oder die Sportordnung des Verbandes (BDR) verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung von Ehrungen
- Ausschluß
- Startsperre bei Veranstaltungen

§ 18

Organe im Verein

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 19

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2.Vorsitzende,der Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Je 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem Ehrenvorsitzenden, den Fachwarten, dem 2. Kassierer
- dem Schriftführer und den Beisitzern.

Mehrere Ämter können miteinander verbunden werden. Nur die Ämter des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführers und 1. Kassierers können nicht miteinander verbunden werden. Der Vorstand muß aus mindestens 5 Personen bestehen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand besitzt alle Befugnisse und Vollmachten, ist jedoch an Vereinsbeschlüsse und an die Satzung gebunden.
Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Gesamtheit für das Vermögen des Vereins bis zu ihrer Entlastung verantwortlich.
Die Arbeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 20

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird durch Beschluß der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus oder legt er sein Amt nieder, so ist der restliche Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, Geschäftsführers und 2. Kassierers erfolgt in Jahren mit gerader Endziffer. Die Wahlen des 2. Vorsitzenden, 1. Kassierers und des Schriftführers in Jahren mit ungerader Endziffer. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wechsel von 2 Jahren gewählt.
Wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, so können auch Mitglieder gewählt werden, die am Wahltag nicht anwesend sind.

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat

- über die Aufnahme und den evtl. Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden
- die finanziellen Fragen des Vereins zu regeln, insbesondere die Beitragsordnung vorzuschlagen
- das Recht, Ausschüsse für besondere Vereinsangelegenheiten zu bestellen.

§ 22

Kassenprüfer

Mindestens 2 der gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung, die Sachbestände und die Jahresabrechnung zu prüfen, Sie haben über das Ergebnis der Prüfung, der Jahreshauptversammlung zu berichten.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 23

Versammlung

Versammlung sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Außerordentliche Mitgliederversammlung
- die Monatsversammlung
- die Jugendversammlung

§ 24

Jahreshauptversammlung (JHV)

Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel Anfang des Jahres statt. Als Termin ist möglichst ein Tag im Januar zu bestimmen. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand hat zur JHV folgende Tagesordnung aufzustellen:

- Feststellung der fristgemäßen Einladung und der Anwesenheit
- Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder, ausgenommen sind die Beisitzer
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl des Wahlleiters
- Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge zur JHV sind spätestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht rechtzeitig eingehende Anträge kommen unter „Verschiedenes“ zur Aussprache. Die JHV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 25

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in gleicher Art wie zur Jahreshauptversammlung. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 26

Monatsversammlungen

Monatsversammlungen finden jeden Monat an einem Tag statt, der auf einer JHV oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungslokals und des Beginns bestimmt wird. Einladungen zu Monatsversammlungen ergehen in der Regel nicht.

§ 27

Jugendversammlungen

Jugendversammlungen finden jeden Monat im allgemeinen vor der Monatsversammlung statt. Die Versammlung ist vom Jugendleiter zu führen.

§ 28

Beschlußfassung - Versammlung

Die JHV und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 3 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlußfähig ist.

Die von der JHV und der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlüsse binden den Vorstand, einfache Mehrheit heißt, es werden alle gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist eine 2. Abstimmung erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse der JHV und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 29

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur zu einer JHV oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Antragstellung muß der genaue Wortlaut der Satzungsänderung angegeben werden.

§ 30

Auflösung des Vereins

Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

§ 31

Jugendsatzung

Der Verein wendet die Jugendsatzung des Bund Deutscher Radfahrer e. V. an.

§ 32

Sportordnung

Der RSV Düren e. V. wendet auf vereinseigenen Veranstaltungen die Sportordnung des Bund Deutscher Radfahrer e, V. an, mit folgender Ausnahme:

- bei Vereinsmeisterschaften brauchen nicht mindestens 3 Fahrer pro Klasse zu starten;
- bei Vereinsmeisterschaften darf jedes Mitglied teilnehmen;
- an Vereinsmeisterschaften dürfen auch ausländische Vereinsmitglieder mit Versicherungsschutz teilnehmen.

§ 33

Ehrungen

Die vom Verein zu verleihenden Ehrungen für Mitglieder und Nichtmitglieder werden bei besonderen Anlässen vorgenommen.
Mitglieder werden
für 10-jährige Vereinszugehörigkeit mit einer bronzenen Ehrennadel,
für 20-jährige Vereinszugehörigkeit mit einer silbernen Ehrennadel und
für 30-jährige Vereinszugehörigkeit mit einer goldenen Ehrennadel
bedacht.
Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 34

Haftung

Haftungsansprüche von Mitgliedern können gegenüber dem Verein nicht geltend gemacht werden.

Düren, den 22.01.1984